

16.09.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5923 vom 18. August 2021
der Abgeordneten Berivan Aymaz BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/14869

Welche Kenntnisse hat die nordrhein-westfälische Landesregierung über so genannte „Hinrichtungslisten“?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Mitte Juli 2021 kursierten zahlreiche Meldungen in überwiegend türkisch-sprachigen Sozialen Medien über sogenannte „Hinrichtungslisten“ mit Namen von zahlreichen Kritikerinnen und Kritikern der türkischen Regierung in der Bundesrepublik Deutschland. Auf einer Pressekonferenz der Organisation Reporter ohne Grenzen in Berlin erklärte der türkische Exil-Journalist A., der zuvor im Innenhof seiner Wohnung von mehreren Angreifern körperlich verletzt worden war, die Regierung des türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdogan steuere seit langem „Faschisten und Islamisten über Moscheen, Vereine und andere Organisationen“. Er fürchte nicht nur um seine eigene Sicherheit, sondern auch um die anderer ExilantInnen in ganz Europa. Er wisse von „Hinrichtungslisten“.¹

Die Bundesregierung bestätigt in ihrer Antwort auf eine schriftliche Frage der Bundestagsabgeordneten Helin Evrim Sommer Hinweise auf verschiedene Listen mit Namen von Personen, die der türkischen Regierung mutmaßlich kritisch gegenüber stehen, zu haben.² In der Antwort der Bundesregierung heißt es zudem, dass die Prüfung, ob und inwieweit Personengruppen oder einzelne Personen konkret gefährdet seien und daher bestimmte polizeiliche Schutzmaßnahmen erforderlich wären, grundsätzlich den Ländern obliege. Diese bewerte die entsprechende Gefährdungslage in eigener Zuständigkeit und führe ggf. entsprechende Sensibilisierungsgespräche durch bzw. initiiere im Einzelfall angemessene Schutzmaßnahmen für die betreffenden Personen durch die jeweils örtlich zuständigen Landespolizeibehörden.

Am 21. Juli 2021 berichtet das Nachrichtenportal bianet, dass der Chefredakteur des in Köln ansässigen oppositionellen Exil-Senders „Arti TV“, B., von der zuständigen Polizei kontaktiert

¹ <https://www.welt.de/politik/deutschland/article232495675/A-Tuerkischer-Journalist-fordert-von-Regierung-Konsequenzen.html>, Abgerufen: 04.08.2021

² <https://www.tagesspiegel.de/politik/nach-angriff-auf-tuerkischen-journalisten-in-berlin-tuerkische-exilanten-bedroht-bundesregierung-befasst-sich-mit-todeslisten/27454244.html>, Abgerufen: 03.08.2021

wurde und diese ihm gegenüber mitgeteilt hätten, dass es eine Liste mit 55 Erdogan-KritikernInnen gäbe und auch sein Name auf dieser Liste aufgeführt sei.³

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 5923 mit Schreiben vom 16. September 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales beantwortet.

- 1. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über (Hinrichtungs-)Listen mit Namen von Personen, die der türkischen Regierung mutmaßlich kritisch gegenüber stehen?**
- 2. Wie viele Personen aus NRW sind auf diesen Listen aufgeführt?**

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Am 16.07.2021 gingen bei der Polizei erstmalig Hinweise auf eine sogenannte „Todesliste türkischer Oppositioneller Personen“ ein, die von einem mittlerweile gelöschten Account auf der Internetplattform Instagram veröffentlicht wurde. Sie umfasst 21 Personen, welche nur mit Vor- und Nachnamen benannt wurden.

Am 22.07.2021 teilte das Bundeskriminalamt mit, dass über Internetrecherchen eine zweite Liste ermittelt werden konnte. Darauf befanden sich 55 Personen, wovon 20 bereits auf der ersten Liste namentlich erwähnt sind. Da auf den Listen nur Personen mit Vor- und Zunamen aufgeführt sind, ist eine zweifelsfreie Identifikation bisher nicht in allen Fällen möglich. Bislang wurden, von den insgesamt 56 auf den Listen aufgeführten Personen, sieben Personen mit Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen zweifelsfrei identifiziert. Für weitere 12 Personen auf den Listen konnte eine Namensgleichheit mit Einwohnermeldedaten ermittelt werden. Ob es sich hierbei tatsächlich um diejenigen Personen handelt, kann erst anhand weiterer polizeilicher Ermittlungen verifiziert werden, so dass sich die Anzahl der gelisteten Personen mit festem Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen im Laufe der Ermittlungen auf 19 erhöhen könnte.

- 3. Welche Maßnahmen wurden zum Schutz der betroffenen Personen ergriffen?**

Gefährdungslagen von Personen, die der türkischen Regierung mutmaßlich kritisch gegenüberstehen, können nur im konkreten Einzelfall bewertet werden.

Bei Bekanntwerden einer möglichen Gefährdung wird bei der zuständigen Kreispolizeibehörde eine sogenannte Beurteilung der Gefährdungslage erstellt. Diese umfasst die anlassbezogene oder wiederkehrend vorgenommene Analyse und Bewertung von Informationen sowie die schlüssige Feststellung des Grades der Gefährdung.

Aus dem Grad der Gefährdung ergeben sich dann die weiteren Schutzmaßnahmen. Die nachfolgend durch die Polizei zu treffenden Maßnahmen zum Schutz von gefährdeten Personen/Objekten ergeben sich grundsätzlich aus der als „Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Polizeidienstvorschrift 129 „Personen- und Objektschutz“.

³ <https://bianet.org/english/human-rights/247503-germany-s-police-warn-journalist-B-of-assassination-risk>, Abgerufen: 04.08.201

Somit bestehen keine allgemeingültigen Schutzmaßnahmen für Personen, sondern alle durch die Polizei veranlassten Maßnahmen unterliegen immer einer Einzelfallprüfung.

Diese Schutzmaßnahmen werden hinsichtlich der Erforderlichkeit, Dauer, Wirksamkeit und Umfang regelmäßig oder auch anlassbezogen überprüft. Mit gefährdeten Personen wird unverzüglich nach Bekanntwerden einer Gefährdung ein ausführliches und auf die Person bezogenes Sicherheitsgespräch geführt.

Bislang wurden in diesem Zusammenhang 16 Gefährdetenansprachen durchgeführt. Bis zum jetzigen Zeitpunkt haben sich keine Hinweise auf konkrete Gefährdungen ergeben.

4. *Wie schätzt die Landesregierung die Bedrohungslage von Personengruppen/Einzelpersonen aus NRW ein, die der türkischen Regierung kritisch gegenüber stehen?*

In der regierungsnahen türkischstämmigen Community in Nordrhein-Westfalen werden Äußerungen, Argumentationslinien und Aktivitäten der türkischen Regierung und staatsnaher türkischer Medien intensiv verfolgt und fließen in die eigene Meinungsbildung ein. Vor diesem Hintergrund können Konflikte und Auseinandersetzungen zwischen oppositionellen und regierungsnahen Gruppen und Einzelpersonen aller Art grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Dem nordrhein-westfälischen Verfassungsschutz liegen derzeit keine belastbaren Erkenntnisse vor, nach denen der türkische Nachrichtendienst MIT oder vom türkischen Staat explizit beauftragte Akteure unter Einsatz von Gewalt gegen türkische Oppositionelle in Nordrhein-Westfalen (NRW) vorgehen. Gleichwohl beobachtet der Verfassungsschutz eine zunehmende Dynamik in diesem Bereich. Diese basiert beispielsweise auf einer sich verschärfenden Rhetorik von Angehörigen der türkischen Regierung und Medien gegen Oppositionelle im In- und Ausland oder auf zunehmend offen durchgeführten gewaltsamen Rückführungen tatsächlicher oder vermeintlicher Angehöriger der Gülen-Bewegung vor allem im außereuropäischen Ausland. Auch sich verschärfende Konflikte wie z. B. die Auseinandersetzungen in Zusammenhang mit den Waldbränden in der Türkei können die hiesige türkischstämmige Community beeinflussen. Derartige Aspekte können als Katalysatoren wirken und bei Einzelpersonen zur Legitimierung eines gewalttätigen Vorgehens gegen hier lebende Oppositionelle beitragen. Im Übrigen wird auf den Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen über das Jahr 2020, Seite 325 f. sowie die Antwort auf die Kleine Anfrage 4496 (Drs. 17/11689) verwiesen.

5. *Ist die Bedrohung von Oppositionellen hier in NRW Gegenstand von Gesprächen von Ministerpräsident Laschet mit türkischen Staatsvertretern gewesen? (Bitte mit Anlass, Gesprächspartner und Datum aufführen)*

Ministerpräsident Laschet hat im betreffenden Zeitraum keine Gespräche mit türkischen Staatsvertretern geführt, bei denen die hier beschriebenen Listen hätten thematisiert werden können.